

Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes 2019 – 2029



**Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
gemäß BVergG 2018**

**Ausschreibungsunterlage zur
Einkholung von Angeboten – zweite Stufe des Verfahrens**

GZ 2025-0.943.914

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE VERGABEREGELN	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Vergebende Stelle und rechtliche Verfahrensbetreuung	4
1.3	Form von Rückfragen	4
1.4	Gegenstand der Ausschreibung und Budgetrahmen	4
1.5	Vergabenormen	4
1.6	Subunternehmerleistungen	4
1.7	Bietergemeinschaften	5
1.8	Wechsel von Mitbieter*innen bzw. Subunternehmer*innen im Vergabeverfahren	5
1.9	Ausschreibungsunterlagen	5
1.10	Zulässigkeit von Teilangeboten und Teilvergabe	5
1.11	Zulässigkeit von Alternativangeboten	5
1.12	Zulässigkeit von Abänderungsangeboten	5
1.13	Angebotsfrist	5
1.14	Angebotsöffnung	5
1.15	Zuschlagsentscheidung – Zuschlagsfrist	5
1.16	Beschränkung der Haftung für Schadenersatz	5
1.17	Widerruf des Vergabeverfahrens	5
1.18	Verhalten bei Unklarheiten oder Mängeln in der Ausschreibungsunterlage	6
1.19	Ausscheiden von Angeboten	6
1.20	Ablauf des Verfahrens, Verhandlungen, Zieltermine	6
2	FORM UND INHALT DER ANGEBOTE	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Sprache	7
2.3	Abweichungen der Angebote von den Formblättern	7
2.4	Abweichungen von Bedingungen der Ausschreibungsunterlage	7
2.5	Bieterabsprachen	7
2.6	Unterfertigung des Angebotes	7
3	LEISTUNGSVERZEICHNIS	7
3.1	Allgemeine Leistungsbeschreibung	7
3.1.1	Entwicklung eines Zeit- und Projektplans zum Gesamtvorhaben 7. Österr. Familienbericht (z.B. Meilensteine, Abgabefristen) in Abstimmung mit dem Auftraggeber (Grundlage 6. Österr. Familienbericht)	9
3.1.2	Regelmäßige Information des Auftraggebers über den Projektfortschritt und Teilnahme an allfälligen Abstimmungsmeetings (u.a. auch Teilnahme und aktive Mitgestaltung der Meetings mit Autoren zu Beginn und Ende des Projektes), u.a.	9
3.1.3	Allfällige Aktualisierung von Dokumentenvorlagen für die Beiträge (Lang- und Kurzfassung, Tabellenband) zur Sicherstellung einer einheitlichen Berichtsstruktur und der Barrierefreiheit; die Anpassung an das Corporate Design des BKA erfolgt über den Auftraggeber;	9
3.1.4	Ansprechpartner für die Auftragnehmer (Autoren) für Fragen zum Textbeitrag; im Speziellen:	9
3.1.5	Erstellung des Tabellenbandes	10
3.1.6	Unterstützung bei der finalen Abnahme und Koordination der Freigabe	10
3.1.7	Unterstützung bei der Zusammenführung der Berichtsteile und Integration in einen Gesamtbericht	10
3.1.8	Öffentlichkeitsarbeit	11
4	ZUSCHLAGSKRITERIEN	11
5	KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN	15
5.1	Preis	15
5.2	Zahlungsplan	15

<u>5.3 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung</u>	<u>16</u>
<u>5.4 Aufrechnung</u>	<u>17</u>
6 VERTRAGSBEDINGUNGEN	17
<u>6.1 Allgemein</u>	<u>17</u>
<u>6.2 Abweichungen von den AVB</u>	<u>17</u>
<u>6.2.1 Vertragsdauer und Kündigung</u>	<u>17</u>
<u>6.2.2 Dokumentation</u>	<u>17</u>
<u>6.2.3 Immaterialgüterrechte / Nutzungsrechte</u>	<u>17</u>
<u>6.2.4 Anzuwendendes Recht</u>	<u>18</u>
<u>6.2.5 Einstellung der Leistung</u>	<u>18</u>
<u>6.2.6 Gerichtsstand</u>	<u>18</u>
<u>6.2.7 Wechsel von Mitbieter*innen bzw. Subunternehmer*innen in der Vertragsumsetzung</u>	<u>18</u>
7 ANHANG	19
<u>7.1 Angebotsblatt (Deckblatt)</u>	<u>19</u>
<u>7.2 Formblatt über das „Grobkonzept zur Umsetzung der Leistungen“ gemäß Punkt 4.2</u>	<u>21</u>
<u>7.3 Kalkulationsblatt über die Zusammensetzung des pauschalen Gesamtpreises gemäß Punkt 7.1</u>	<u>22</u>

1 ALLGEMEINE VERGABEREGELN

Soweit in der folgenden Unterlage personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.1 Auftraggeber

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundeskanzler,
Ballhausplatz 2, A-1010 Wien

1.2 Vergebende Stelle und rechtliche Verfahrensbetreuung

Bundeskanzleramt (in der Folge BKA), Abteilung I/6,
Ballhausplatz 2, A-1010 Wien.

1.3 Form von Rückfragen

Rückfragen können im e-Tendering System des Auftragnehmerkataster Österreich (kurz ANKÖ), vorab auch telefonisch bei [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] spätestens sechs Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist bei der vergebenden Stelle eingebracht werden.

1.4 Gegenstand der Ausschreibung und Budgetrahmen

Leistungsgegenstand des gegenständlichen Ausschreibungsverfahrens ist die Koordination des „7. Österreichischen Familienberichtes 2019 – 2029“ im Leistungszeitraum von voraussichtlich 1. Quartal 2026 bis 2. Quartal 2029 mit verschiedensten Aufgabenbereichen. Nähere Beschreibung des Leistungsgegenstandes siehe Punkt 3.

Für die benötigten ausgeschriebenen Leistungen steht ein Budgetrahmen von maximal € 160.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer insgesamt zur Verfügung.

Die Bieter haben bei der Angebotslegung und bei der Erbringung bzw. Abwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen diesen maximalen Budgetrahmen zu berücksichtigen, da ansonsten das Angebot ausgeschieden werden muss.

Die Erstellung des „7. Österreichischen Familienberichts 2019 - 2029“ wird in einem gesonderten Vergabeverfahren abgewickelt werden, nachdem die gegenständlichen Koordinierungsleistungen vergeben wurden. Für die reine Erstellung dieses Berichts wird aus derzeitiger Sicht ein Budgetrahmen von etwa € 320.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer insgesamt zur Verfügung stehen.

1.5 Vergabenormen

Auf das Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung) findet das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung samt den dazu ergangenen Verordnungen für den Oberschwellenbereich Anwendung. Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht. Das BVergG 2018 ist auf der Website des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

1.6 Subunternehmerleistungen

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist im Rahmen der Angaben des Bieters in der 1. Stufe des Vergabeverfahrens zulässig. Soweit die in der 1. Stufe des Verhandlungsverfahrens geforderten Qualifikationen über Subunternehmer des

Auftragnehmers erbracht wurden, ist dieser Subunternehmer zur Auftrags Erfüllung heranzuziehen anderenfalls das Angebot ausgeschieden wird.

1.7 Bietergemeinschaften

Hinsichtlich der Bietergemeinschaften gilt Punkt 1.6 sinngemäß.

1.8 Wechsel von Mitbietern bzw. Subunternehmern im Vergabeverfahren

Ein Wechsel eines notwendigen Dritten (Subunternehmer/verbundenes Unternehmen) während des Vergabeverfahrens ist ausgeschlossen.

1.9 Ausschreibungsunterlagen

Integrierte Bestandteile dieser Unterlage sind:

- Anhang (Punkt 7) mit dem Angebotsblatt (Deckblatt) – **Punkt 7.1**
- Formblatt für das „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ – **Punkt 7.2**
- Kalkulationsblatt über die Zusammensetzung der Pauschalpreise – **Punkt 7.3**
- Beilage A - Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes, Stand 1.9.2025

1.10 Zulässigkeit von Teilangeboten und Teilvergabe

Teilangebote sind nicht zulässig. Es erfolgen keine Teilvergaben.

1.11 Zulässigkeit von Alternativangeboten

Alternativangebote sind nicht zulässig. Solche Angebote werden ausgeschieden.

1.12 Zulässigkeit von Abänderungsangeboten

Abänderungsangebote sind nicht zulässig. Solche Angebote werden ausgeschieden.

1.13 Angebotsfrist

Angebote müssen bis spätestens **29. Dezember 2025, 9:30 Uhr** im e-Tendering-System des Auftragnehmerkataster Österreich (kurz ANKÖ) elektronisch eingelangt sein. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Nicht fristgerecht eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt.

1.14 Angebotsöffnung

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ende der Angebotsfrist im e-Tendering-System des ANKÖ. Eine Teilnahme von Bieterern bzw. Bietervertretern ist nicht vorgesehen.

1.15 Zuschlagsentscheidung – Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt voraussichtlich innerhalb von wenigen Wochen ab Ablauf der Angebotsfrist.

1.16 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.17 Widerruf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus sachlichen Gründen zu widerrufen, insbesondere bei Wegfall der budgetären Deckung bzw. bei Überschreitung des für dieses Vorhaben vorgesehenen Budgets aber auch bei einer Änderung des Bedarfs (beispielsweise aus einer Organisationsänderung).

1.18 Verhalten bei Unklarheiten oder Mängel in der Ausschreibungsunterlage

Wenn der Bieter fehlende Teilarbeiten, Unklarheiten oder Mängel in der Unterlage zur Einholung von Angeboten feststellt oder Bedenken gegen die beschriebene Ausführungsart der Leistung hat, so hat er dies schriftlich der ausschreibenden Stelle bekannt zu geben (Warnpflicht), um eine rasche Klärung im Rahmen der Beantwortung der Anfragen zu ermöglichen. Bei späteren Differenzen gilt die Auffassung der ausschreibenden Stelle. Alle Begleitschreiben zum Angebot müssen spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist vorgelegt werden.

1.19 Ausscheiden von Angeboten

Folgende Angebote werden ausgeschieden:

- Angebote, bei denen Mängel vorliegen, dass dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zumutbar ist;
- Rechnerisch fehlerhafte Angebote;
- Angebote, bei denen eine der Voraussetzungen des § 141 BVergG 2018 vorliegt;
- Angebote, die ein verpflichtendes Kriterium der Ausschreibungsunterlage nicht erfüllen;
- Angebote, bei denen der angebotene Pauschalpreis gemäß Punkt 7.1, über dem vorgegebenen maximalen Budgetrahmen pro Jahr liegt (maximal € 160.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer);
- Angebote, die kein vollständiges „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ gemäß Punkt 4.2 enthalten;
- Angebote, die gemäß Ausschreibungsunterlage aus anderen Gründen auszuschneiden sind.

1.20 Ablauf des Verfahrens, Verhandlungen, Zieltermine

Aus den eingelangten Teilnahmeanträgen (Bewerbungen) wurden die bestgereihten Teilnehmer ausgewählt und nunmehr mit gegenständlicher Unterlage zur Angebotslegung eingeladen.

In der zweiten Stufe des Verfahrens wird das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt (Bestbieterermittlung) und zu diesem Zweck über den gesamten Leistungsinhalt verhandelt. Dabei wird das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt werden. Der Auftraggeber hält sich allerdings auch die Möglichkeit offen, die Anzahl der Angebote in diesen Phasen zu verringern (Short-Listing) oder den Auftrag auch auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen zu treten.

Wesentlich ist, dass die Beschreibung der Leistung bei der gegenständlichen Ausschreibung grundsätzlich als Aufgabenstellung mit Leistungs- und Funktionsanforderung im Sinne des § 104 Abs. 2 BVergG 2018 erfolgt (*funktionale Ausschreibung*). Es erfolgt daher keine abschließende Leistungsbeschreibung in detaillierten Positionen und Unterpositionen (*konstruktive Ausschreibung*), sondern eine Beschreibung des Leistungsziels, das von den Bietern auf unterschiedliche Weise erreicht werden kann. Die gegenständliche funktionale Ausschreibung wird daher von den Bietern notwendigerweise auch Konzeptions- und Planungsleistungen, wie das vom Auftraggeber vorgegebene Ziel am besten erreicht werden kann, erfordern.

Der Vergabebeschlag soll voraussichtlich im Jänner 2026 erfolgen. Die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen werden voraussichtlich ab Jänner 2026 benötigt.

2 FORM UND INHALT DER ANGEBOTE

2.1 Allgemeines

Die Angebote haben aus einem wirtschaftlichen Angebot (Pauschalpreis für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen) und einem „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ (siehe Punkt 4) zu bestehen.

2.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu legen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

2.3 Abweichungen der Angebote von den Formblättern

Für das Angebot sind ausschließlich die Formblätter laut Anhang (Punkt 7) zu verwenden. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden. Sie sind mit dem Punkt der Ausschreibung zu kennzeichnen, zu dem sie gehören. Angebote, die von den Formblättern abweichen oder unvollständig sind werden ausgeschieden.

2.4 Abweichungen von Bedingungen der Ausschreibungsunterlage

Abweichungen von den Ausschreibungsbedingungen und seitens des Bieters zusätzlich aufgenommene Ausschreibungsbedingungen sind nicht zulässig und machen das Angebot mangelhaft. Solche Angebote werden ausgeschieden. Es gelten ausschließlich die durch den Auftraggeber vorgegebenen Inhalte der Ausschreibungsunterlagen.

Dem Angebot dürfen darüber hinaus keine allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des Bieters (eigene AGB, etc.) beigelegt werden. Werden solche beigelegt und sind solche als Abänderung der Ausschreibungsbedingungen zu verstehen, so ist dieses Angebot auszuschneiden.

2.5 Bieterabsprachen

Bei nachweisbaren Absprachen zwischen Bietern werden die betroffenen Bieter sofort ausgeschieden. Etwaige weitere Ansprüche des Auftraggebers aus nachweisbaren Absprachen zwischen Bietern – insbesondere Schadenersatzforderungen – bleiben unberührt.

2.6 Unterfertigung des Angebotes

Das Angebot muss rechtsgültig unterfertigt sein. Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass das Angebot von Personen, welche den Bieter rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, unterfertigt ist. Angebote von Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterfertigt werden.

3 Leistungsverzeichnis

Die folgenden Anforderungen, Prämissen und Leistungsbilder werden im Rahmen der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens und den allenfalls stattfindenden Verhandlungsrunden in weiterer Folge allenfalls noch geringfügig präzisiert und konkretisiert.

3.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung

Ausgangslage

Seit 1969 erscheint in Österreich alle zehn Jahre der Familienbericht, ein umfassendes Werk zu Entwicklungen der Familienpolitik und Familienwissenschaft. Die Zielsetzung der Familienberichte besteht darin, die Entwicklung der Familie in Österreich sowie deren sozialer Umgebungen für den Berichtszeitraum darzustellen. Damit wird ein Referenzwerk für die kommende Dekade geschaffen, auf das sich sowohl die einschlägige Forschung wie auch die Politik beziehen können. Der Bericht soll deutlich machen, mit welchen Herausforderungen Familienpolitik konfrontiert ist, welche Perspektiven sie für Familien eröffnen kann und welchen Stellenwert Familie in unserer Gesellschaft hat.

Der 7. Österreichische Familienbericht, von dem eine Lang- und eine Kurzfassung sowie ein Tabellenband veröffentlicht werden, dient der forschungs- und familienpolitischen Entscheidungsvorbereitung im befassten Ressort und im Nationalrat. Er wird in der Regel dem parlamentarischen Ausschuss für Familie und Jugend zugewiesen.

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage ist der Vortrag an den Ministerrat vom 19. Jänner 1969 („Vorschlag auf Ausarbeitung eines Berichtes zur Lage der Familien in Österreich“).

Mitwirkung und Rolle der involvierten Behörden und Organisationen

Der 7. Österreichische Familienbericht 2019 – 2029 wird vom verantwortlichen Ressort – dem Bundeskanzleramt (BKA), Sektion Familie und Jugend – veröffentlicht. Das BKA ist somit Auftraggeber und Herausgeber des 7. Österreichischen Familienberichtes.

Das BKA plant nach Abwicklung des gegenständlichen Verfahrens eine weitere Ausschreibung auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2018 für den 7. Österreichischen Familienbericht 2019 – 2029 auf Basis mehrerer Lose. Im ersten Schritt soll aber nunmehr gesondert die „Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes“ vergeben werden.

Zeitraumen

Das gegenständliche Vergabeverfahren für die „Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes 2019 – 2029“ soll im Jänner 2026 abgeschlossen sein. Geplanter Start der Umsetzung (nach Zuschlagserteilung) ist ab Jänner 2026.

Die Vergabe des Gesamtvorhabens „7. Österreichischer Familienbericht 2019 - 2029“ wie insbesondere die Vergabe der Berichtsteile erfolgen im Laufe des Jahres 2026 bzw. 2027 mit einem gesonderten Vergabeverfahren im Rahmen mehrerer Lose.

Die Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes soll sich über den Leistungszeitraum 1. Quartal 2026 bis voraussichtlich 2. Quartal 2029 erstrecken.

Im angeführten Leistungszeitraum sind die unter Leistungsbeschreibung angeführten Punkte umzusetzen und folgende Berichte zur Dokumentation zu legen:

- 1. Statusbericht bis 30. Juni 2026 (Zeit- und Projektplan, Aktualisierung der Dokumentenvorlagen, Bericht über den Projektfortschritt usw.)
- 2. Statusbericht bis 15. November 2026 (Bericht über den Projektfortschritt)

- 3. Statusbericht bis 30. Juni 2027 (Bericht über das Kick-off-Meeting und den Projektfortschritt)
- 4. Statusbericht bis 15. November 2027 (Kommunikation mit Autoren und Klärung von Rückfragen, Update zu Textlieferungen und Bearbeitungsständen, Bericht über den Projektfortschritt usw.)
- 5. Statusbericht bis 30. Juni 2028 (Koordination der Kommunikation zwischen Fachlektorat und Autoren usw.)
- 6. Statusbericht bis 15. November 2028 (Letztkontrolle, Kontakt mit Grafik, Abgabe an Auftraggeber, Bericht über den Projektfortschritt)
- 7. Statusbericht bzw. Endbericht bis 31. Mai 2029 (Bericht über Projektverlauf und Endergebnis)

Leistungsverzeichnis

Die ausschreibungsgegenständliche Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes 2019 – 2029 umfasst folgende Aufgaben:

3.1.1 Entwicklung eines Zeit- und Projektplans zum Gesamtvorhaben 7. Österr. Familienbericht (z.B. Meilensteine, Abgabefristen) in Abstimmung mit dem Auftraggeber (Grundlage 6. Österr. Familienbericht)

3.1.2 Regelmäßige Information des Auftraggebers über den Projektfortschritt und Teilnahme an allfälligen Abstimmungsmeetings (u.a. auch Teilnahme und aktive Mitgestaltung der Meetings mit Autoren zu Beginn und Ende des Projektes), u.a.

- Begleitung des Kick-off-Meetings, das in den Räumlichkeiten des BKA stattfinden wird;
- Statusberichte zum jeweiligen Projektfortschritt (halbjährlich und im Umfang von max. 5 bis 8 Seiten);

3.1.3 Allfällige Aktualisierung von Dokumentenvorlagen für die Beiträge (Lang- und Kurzfassung, Tabellenband) zur Sicherstellung einer einheitlichen Berichtsstruktur und der Barrierefreiheit; die Anpassung an das Corporate Design des BKA erfolgt über den Auftraggeber;

3.1.4 Ansprechpartner für die Auftragnehmer (Autoren) für Fragen zum Textbeitrag; im Speziellen:

- Laufende Kommunikation mit den Autoren in allen relevanten Punkten der Leistungsbeschreibung. Diese relevanten Punkte sind:
 - Vorgegebene Fristen;
 - Formvorgaben (Corporate Design des BKA, Zitation, Abkürzungen, Barrierefreiheit etc.);
 - Ergänzungs- und Änderungswünsche des Auftraggebers;
 - Fragen des Verfassers der journalistischen Kurzfassung;
 - Ergänzungs- und Änderungswünsche des Fachlektorats;
 - Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der grafischen Gestaltung der Beiträge (Lang- und Kurzfassung sowie Tabellenband);

- Sicherstellung der Barrierefreiheit und allfällige Nachforderung von erforderlichen Alternativtexten bei Grafiken und Abbildungen;
- Nachverfolgung von Textlieferungen und Bearbeitungsständen sowie Kontrolle der Einhaltung der Abgabefristen und allfällige Einforderung von Beiträgen;
- Sicherstellung, dass die Autoren alle relevanten Informationen des Auftraggebers erhalten (z.B. über Newsletter und/oder eine eigene Projekthomepage);
- Kontrolle der Einhaltung des vereinbarten Seitenumfanges der Beiträge;
- Weiterleitung von Änderungs-/Ergänzungswünschen des Auftraggebers zur Berücksichtigung und Überarbeitung an die Autoren;
- Kontrolle der Einhaltung der Rückmeldefristen für Änderungen;
- Weiterleitung von Fragen der Autoren, die sich aus Änderungs-/Ergänzungswünschen des Auftraggebers ergeben, an den Auftraggeber;
- Weiterleitung der Rückmeldungen des Auftraggebers zu diesen Fragen an die Autoren;
- Aufklärung von Fragen, die sich bei der Erstellung der journalistisch aufbereiteten Kurzfassung ergeben, mit den Autoren, allenfalls mit Befassung des Auftraggebers;
- Koordination der Kommunikation zwischen Fachlektorat und Autoren;
- Koordination der Kommunikation zwischen Grafik und Autoren;
- Übermittlung der Letztfassung der Beiträge (Lang- und Kurzfassung) der Autoren auf einem geeigneten File-Sharing-Dienst an den Auftraggeber.

3.1.5 Erstellung des Tabellenbandes

- Zusammenführung der ergänzenden Tabellen zu den jeweiligen Berichtsteilen zu einem einheitlichen Tabellenband;
- Sicherstellung, dass entsprechende Alternativtexte vorhanden sind und gegebenenfalls Nachforderung dieser;
- Kontrolle der Einhaltung der Formvorgaben des Auftraggebers (Corporate Design, Barrierefreiheit etc.);
- Unterstützung bei der Kommunikation mit der Grafik;
- Unterstützung bei der Klärung allfälliger Unklarheiten betreffend die Darstellung von Tabellen zwischen Grafik und Autoren;
- Übermittlung der Letztfassung des Tabellenbandes an den Auftraggeber.

3.1.6 Unterstützung bei der finalen Abnahme und Koordination der Freigabe

- Letztkontrolle der überarbeiteten Beiträge (Lang- und Kurzfassung und Tabellenband);
- Koordination der Freigabe der Beiträge an die Autoren bzw. Weiterleitung von deren Nicht-Freigabe zur direkten Abklärung zwischen Autoren und Auftraggeber;

3.1.7 Unterstützung bei der Zusammenführung der Berichtsteile und Integration in einen Gesamtbericht

- Übermittlung der Grafiken und Tabellen der freigegebenen Endfassung, gespeichert auf einem geeigneten File-Sharing-Dienst, an den Auftraggeber, welcher die Weiterleitung an die Grafik übernimmt;
- Übermittlung der von den Autoren erstellten Kurzfassungen der Berichtsteile, die vom Auftraggeber für die Erstellung einer journalistisch aufbereiteten Version der Kurzfassungen weitergeleitet werden;
- Unterstützung des Auftraggebers bei Rückmeldeschleifen mit der Grafik – falls z.B. Darstellungsfragen auftreten;
- Koordination der Letztkontrolle der Lang- und Kurzfassung sowie des Tabellenbandes durch die Autoren.

3.1.8 Öffentlichkeitsarbeit

- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit / Präsentation des 7. Österr. Familienberichtes

Für die Leistungen gemäß Punkt 3 ist ein Gesamtbudget in der Höhe von maximal € 160.000,00 inkl. USt. vorgesehen.

4 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgenden Zuschlagskriterien erteilt:

Nr.	Zuschlagskriterien	Gewichtung der Bewertung
4.1	Gesamtkosten laut Angebot	30 %
4.2	Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen	70 %

4.1 Gesamtkosten laut Angebot

Der Bewertung wird der einmalige pauschale Gesamtpreis gemäß dem Punkt 7.1 zugrunde gelegt. In diesem Preis sind sämtliche Leistungen gemäß Punkt 3 der Ausschreibungsunterlage inkludiert.

Für die Leistungen nach dem Punkt 3 darf ein Maximalbetrag in der Höhe von bis zu € 160.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer angeboten werden. Angebote mit pauschalen Gesamtpreise über diesem Betrag müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Dieser pauschale Gesamtpreis wird exkl. Ust. abzüglich samt allfällig gewährten Skonti bei Zahlung innerhalb von mindestens mehr als 14 Tage bewertet.

Die Punktevergabe für die „Gesamtkosten laut Angebot“ unterliegt nicht der Bewertung der Kommission. Das Angebot mit den niedrigsten Gesamtkosten erhält die maximale Punkteanzahl. Die übrigen Angebote erhalten einen prozentmäßigen Punkteabschlag in Höhe der prozentmäßigen Differenz zum billigsten Gesamtangebot.

Die Bieter haben im Zuge der Angebotslegung die Kalkulationsgrundlagen über die Zusammensetzung des Pauschalpreises mittels gesonderter Darstellung offenzulegen (Punkt 7.3). Aus dieser Darstellung sollen u. a. die geschätzten eingesetzten Stunden sowie der durchschnittliche Stundensatz hervorgehen.

Punkteanzahl =	<u>Niedrigste Gesamtkosten laut Angebot</u>	x 30
	Gesamtkosten aus dem zu bewertenden Angebot	

4.2 Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen

- 4.2.1 Im „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ ist die Umsetzung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung gemäß Punkt 3 bestmöglich genau und nachvollziehbar zu beschreiben. Das „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ ist unter Verwendung von Formblatt 7.2 darzustellen. Dieses kann zusätzlich auch bildlich bzw. grafisch untermauert sein und soll etwa maximal 10 bis 15 Seiten (einzeilig, Schriftgröße 12) umfassen.
- 4.2.2 Die Bieter haben das „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“ nach Angebotsabgabe zu einem späteren Termin zusätzlich im Rahmen einer Präsentation von ca. 30 Minuten vorzustellen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Umsetzungsvorschläge des Bieters in dem angebotenen Pauschalpreis nach Punkt 7.1.1 beinhaltet sein müssen.
- 4.2.3 Die Bewertung des „Grobkonzepts für die Umsetzung der Leistungen“ erfolgt durch eine Bewertungskommission. Die Kommission besteht aus mindestens drei fachkundigen Personen.
- 4.2.4 Jedes Subkriterium wird von den Mitgliedern der Bewertungskommission getrennt voneinander mit einer Note zwischen 1 und 5 bewertet. Danach wird aus diesen Beurteilungen die Durchschnittsnote ermittelt und dabei kaufmännisch auf- oder abgerundet (auf ganze Zahlen).

Die Note "1" bringt 100 % der Maximalpunkte

Die Note "2" bringt 70 % der Maximalpunkte;

Die Note "3" bringt 40 % der Maximalpunkte;

Die Note "4" bringt 20 % der Maximalpunkte;

Die Note "5" bringt 0 Punkte.

Die erreichten Punkte pro Subkriterium werden addiert und ergeben die Gesamtpunkteanzahl.

Note 1 bedeutet: **hervorragende, sehr gute Darstellung** bzw. Lösung der Aufgabenstellung, die insgesamt qualitativ weit über dem Durchschnitt des notwendigen Fachwissens innerhalb des Fachgebietes liegt bzw. den Vorstellungen des Auftraggebers in einem besonderen Maße entspricht. Es können keine Schwachstellen hinsichtlich der Umsetzung festgestellt werden;

Note 2 bedeutet: **überdurchschnittliche gute Darstellung** bzw. Lösung der Aufgabenstellung, die insgesamt deutlich über dem Durchschnitt des notwendigen Fachwissens innerhalb des Fachgebietes liegt bzw. den Erwartungen des Auftraggebers voll entspricht. Es kann eine Schwachstelle hinsichtlich der Umsetzung festgestellt werden;

Note 3 bedeutet: **befriedigende Darstellung** bzw. Lösung der Aufgabenstellung, die insgesamt qualitativ dem Durchschnitt des notwendigen Fachwissens innerhalb des Fachgebietes entspricht bzw. die Erwartungen des Auftraggebers erfüllt. Es können zwei Schwachstellen hinsichtlich der Umsetzung festgestellt werden;

Note 4 bedeutet: **mangelnde bis ausreichende Darstellung** bzw. Lösung der Aufgabenstellung, die qualitativ unter dem Durchschnitt des notwendigen Fachwissens innerhalb des Fachgebietes liegt bzw. insgesamt nur teilweise an die Erwartungen des Auftraggebers heranreicht. Es können drei Schwachstellen hinsichtlich der Umsetzung festgestellt werden;

Note 5 bedeutet: **unzureichende und insgesamt nicht nachvollziehbare Darstellung** bzw. Lösung der Aufgabenstellung. Es können mehr als drei Schwachstellen hinsichtlich der Umsetzung festgestellt werden, oder eine Schwachstelle liegt vor, die die Umsetzung nicht möglich erscheinen lässt.;

4.2.5 Die in der Spalte „Maximalpunkte“ in nachstehender Tabelle angegebenen Zahlen sind die jeweils maximal erreichbare Punkteanzahl für das betreffende Subkriterium.

Die Bewertung des „Grobkonzepts für die Umsetzung der Leistungen“ erfolgt nach folgenden Subkriterien:

Nr.	Subkriterien für das „Grobkonzept für die Umsetzung der Leistungen“	Maximalpunkte
1.	<u>Allgemeine Klarheit und Übersichtlichkeit des Grobkonzepts</u> (Sind die Angaben im Konzept allgemein klar, verständlich, nachvollziehbar)	20
2.	<u>Detaillierter Zeitplan unter Berücksichtigung des Rahmenzeitplanes gemäß Punkt 3.1.1</u> (mit welchen Zeithorizonten plant und wie priorisiert der Bieter bei den einzeln zu erbringenden Leistungen)	10
3.	<u>Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber gemäß Punkt 3.1.2</u> (wie erfolgt die Rückkoppelung zum Auftraggeber hinsichtlich des Projektfortschritts; Welche Maßnahmen werden gesetzt, um konstant die geforderte Qualität während dieses Projekts zu gewährleisten)	10
4.	<u>Ansprechpartner für Autoren gemäß Punkt 3.1.4</u> (wie beabsichtigt der Bieter hierzu vorzugehen; welche Tools kommen für die Kommunikation mit den Autoren zum Einsatz, wie wird sichergestellt, dass die Autoren alle relevanten Informationen des Auftraggebers erhalten)	20

5.	<u>Erstellung des Tabellenbandes gemäß Punkt 3.1.5</u> (wie beabsichtigt der Bieter hierzu vorzugehen)	10
6.	<u>Unterstützung bei der finalen Abnahme und Koordination der Freigabe gemäß Punkt 3.1.6</u> (wie beabsichtigt der Bieter hinsichtlich der Letztkontrolle und Koordination der Freigabe vorzugehen; was beinhaltet die Letztkontrolle der überarbeiteten Beiträge)	10
7.	<u>Zusammenführung der Berichte und Integration Punkt 3.1.7</u> (wie beabsichtigt der Bieter die Zusammenführung der Berichtsteile und die Integration in den Gesamtbericht zu unterstützen)	10
8.	<u>Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit gemäß Punkt 3.1.8</u> (wie beabsichtigt der Bieter den Auftraggeber bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen)	10

Somit sind maximal 100 Punkte möglich.

Punkteanzahl =	Subpunkte des zu bewertenden Angebots	x 70
	100	

4.3 Ermittlung des Bestbieters

Bestangebot ist jenes, das die höchste Punkteanzahl (Summe der Punkte 4.1 und 4.2) aufweist. Bei der Ermittlung der Punkteanzahl wird jeweils auf 2 Dezimalstellen gerundet. Bei exakt gleich gut bewerteten Angeboten erhält jener Bieter mit mehr Punkten bei dem Zuschlagskriterium 4.1 den Vorrang.

Im Zuge der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung werden den nicht berücksichtigten Bietern folgende Informationen bekannt gegeben:

- Der Name des erfolgreichen Bieters;
- Der bewertungsrelevante Gesamtpreis des erfolgreichen Angebotes;
- Die Punktwertung des eigenen Angebotes;
- Die Punktwertung des erfolgreichen Angebotes.

Zum Schutz öffentlicher Interessen bzw. berechtigter Geschäftsinteressen der Bieter werden folgende Informationen (auch nach der vorgenommenen Bewertung und nach Abschluss des Vergabeverfahrens) nicht bekannt gegeben:

- Personenbezogene Daten des Bieters bzw. der Mitarbeiter und Referenzkunden des Bieters;
- Die Identität der Mitglieder der Bewertungskommission.

5 KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN

5.1 Preis

- 5.1.1 Der pauschale Gesamtpreis ist im Punkt 7.1 (Angebotsblatt) exklusive Umsatzsteuer, einschließlich der anfallenden Kosten wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten und anderer Gebühren in EURO anzugeben. Der Umsatzsteuersatz ist getrennt auszuweisen.
- 5.1.2 Der Preis ist ein gesamter Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in der Ausschreibungsunterlage nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind. Damit sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- 5.1.3 Der pauschale Gesamtpreis für die Erbringung der einzelnen Leistungspakete (Punkte 3.1.1 bis 3.1.8) ist im Rahmen des beiliegenden Kalkulationsblattes (Punkte 7.3) aufzuschlüsseln. In dieser Kalkulation soll zumindest ersichtlich sein mit welchen Basissätzen/Stundensätzen/Tagessätzen pro Mitarbeiter mit bestimmter Qualifikation angesetzt/gerechnet wird und wie viele Stunden für die Leistungen nach Punkt 3.1.1 bis 3.1.8 gerechnet werden. Der Auftraggeber hält sich die Möglichkeit offen, weitere vertiefende Kalkulationsgrundlagen über die Zusammensetzung des pauschalen Gesamtpreises gemäß Punkt 7.1 mittels gesonderter Darstellung nachträglich zu verlangen.
- 5.1.4 Bei der Angabe des pauschalen Gesamtpreises exkl. Umsatzsteuer ist zu beachten, dass der Bruttopreis – das heißt, der Preis inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer – beim Punkt 7.1 insgesamt den Betrag in der Höhe von € 160.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Budgetrahmen des Auftraggebers) nicht überschreiten darf! Angebote, mit Preisen über diesen Beträgen werden ausgeschieden.

Der pauschale Gesamtpreis gemäß Punkt 7.1 gilt als veränderlicher Preis gemäß § 2 Z. 26 lit. g BVerGG 2018. Im Jahr 2026 ist der Pauschalpreis fest. Danach ändert dieser sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Indexes, wobei Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleiben. Als Bezugsgröße (Basisindex) für die Wertsicherung dient für die erste Entgeltanpassung die für den Monat verlaubliche Indexzahl, in dem der Tag der Angebotsabgabe liegt. Die Wertanpassung erfolgt aufgrund der prozentualen Differenz zwischen Zielindex und Basisindex.

5.2 Zahlungsplan

- 5.2.1 Abgerechnet wird nach dem im Angebotsblatt (Punkt 7.1) angegebenen pauschalen Gesamtpreis.
- 5.2.2 Dieser unter Punkt 7.1 anzugebende einmalige pauschale Gesamtpreis wird nach folgendem Zahlungsplan entrichtet, der auf der Leistungsbeschreibung nach Punkt 3.1 beruht:

- 5.2.2.1 Fixentgelt in der Höhe € 50.000,00 exkl. USt. mit Auftragserteilung (Vorschusszahlung)
- 5.2.2.2 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 1. Statusberichts (30.6.2026)
- 5.2.2.3 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 2. Statusberichts (15.11.2026)
- 5.2.2.4 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 3. Statusberichts (30.6.2027)
- 5.2.2.5 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 4. Statusberichts (15.11.2027)
- 5.2.2.6 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 5. Statusberichts (30.6.2028)
- 5.2.2.7 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 6. Statusberichts (15.11.2028)
- 5.2.2.8 1/7 des pauschalen Gesamtpreises abzüglich Vorschusszahlung nach Abnahme des 7. Statusberichts und Abschluss aller ausgeschriebenen Leistungen (30.5.2029)

5.3 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 5.3.1 Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringenden Leistungen gemäß Punkt 3 die Vergütung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Abnahme der jeweiligen Leistungen entsprechend des Zahlungsplanes nach Punkt 5.2 und nach Vorlage der Rechnung im Nachhinein.
- 5.3.2 Die Zahlung der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen erfolgt im bargeldlosen Verkehr durch Überweisung auf die vom Auftragnehmer auf der vorgelegten Rechnung angegebene Bankverbindung.
- 5.3.3 Im Angebotsblatt/Deckblatt des Anhangs (Punkt 7.1) sind das Zahlungsziel und allfällige Zahlungsbegünstigungen (Skonto) anzugeben. Das Zahlungsziel muss mindestens 30 Tage betragen.
- 5.3.4 Für das Zahlungsziel und die allfällig gewährten Zahlungsbegünstigungen ist das Einlaufdatum der ordnungsgemäß gelegten Rechnung beim Auftraggeber maßgebend.
- 5.3.5 Seit 1. Jänner 2014 sind gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG) alle Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr verpflichtet, Rechnungen ausschließlich in elektronisch strukturierter Form einzubringen. Als Übertragungsweg wird dafür vom BMF das Unternehmensserviceportal (USP) bzw. die Pan-European Public Procurement Online (PEPPOL) zur Verfügung gestellt.

- 5.3.6 Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung mit Angabe der Bankverbindung und des veranlagenden Finanzamtes an das BKA ist erst nach Bestätigung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung durch das BKA zulässig.
- 5.3.7 Die Zahlung wird frühestens fällig, sobald der Auftragnehmer eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG sowie des § 1 E-Rechnung-UStV (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat und diese vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurde.

5.4 Aufrechnung

Das BKA behält sich das Recht vor, Forderungen der Republik Österreich, insbesondere Steuerschulden des Auftragnehmers gemäß ABGB aufzurechnen.

6 VERTRAGSBEDINGUNGEN

6.1 Allgemein

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich (AVB) Stand 1.9.2025, Beilage A, sofern sie nicht mit dem Wesen und Inhalt des Vertrages in Widerspruch stehen.

6.2 Abweichungen von den AVB

Vertragsbestimmungen in der gegenständlichen Ausschreibung gehen den AVB vor. In Ergänzung von den AVB gilt Folgendes:

6.2.1 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach vollständiger Leistungserbringung gemäß Punkt 3.

Sonstige Pflichten aus diesem Vertrag bestehen über das Ende der Vertragsdauer hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung.

Bezüglich vorzeitiger Auflösung des Vertrages, wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der AVB (Beilage A) hingewiesen.

6.2.2 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat alle Aufzeichnungen und Arbeitsdokumente für einen Zeitraum von sieben Jahren aufzubewahren und zwar ab dem Zeitpunkt zu dem die letzte Zahlung von Seiten des BKA ausbezahlt wurde, wobei diese bei Bedarf oder Nachfrage zur Verfügung zu stellen sind.

6.2.3 Immaterialgüterrechte / Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt an den vom Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geschaffenen Werken sämtliche Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieses Absatzes. Somit gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts auf Be- und Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte der in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geschaffenen und vorgelegten Werke sowie an den vom Auftragnehmer zur Herstellung der

Werke angefertigter Unterlagen ausschließlich und inhaltlich, zeitlich und räumlich un-
eingeschränkt an den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumende
Rechte erhält. Soweit Subunternehmerleistungen zulässig sind, hat der Auftragneh-
mer dafür zu sorgen, dass ihm vom Subunternehmer alle Nutzungs- und Verwertungs-
rechte betreffend die zu erbringenden Leistungen übertragen werden. Der Auftragneh-
mer wird den Auftraggeber im Falle der Inanspruchnahme von Dritten schad- und klag-
los halten.

6.2.4 Anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag,
insbesondere auch aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Ver-
trages, ist ausnahmslos unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Aus-
schluss von UN-Kaufrecht, österreichisches Recht anwendbar.

6.2.5 Einstellung der Leistung

Ein Streitfall berechtigt die Vertragspartner nicht, die Leistungen einzustellen.

6.2.6 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Wien verein-
bart.

6.2.7 Wechsel von Mitbietern bzw. Subunternehmern in der Vertragsumsetzung

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zur Ver-
tragserfüllung nicht anderer Mitglieder der Bietergemeinschaft bzw. anderer Subunter-
nehmer bedienen, als die im zur Ausschreibung GZ 2025-0.749.054 vorgelegten Teil-
nahmeantrag angeführten. Der Auftraggeber wird bei beabsichtigtem Wechsel von Mit-
gliedern der Bietergemeinschaft bzw. Subunternehmern eine Entscheidung über die
Zustimmung binnen drei Wochen ab Erhalt des Ersuchens auf Zustimmung treffen und
einen Wechsel nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

7 ANHANG

7.1 Angebotsblatt (Deckblatt)

Koordination des 7. Österreichischen Familienberichtes 2019 – 2029

GZ 2025-0.943.914

Bieter bzw. bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern

(Firma, Sitz und Anschrift, Ansprechperson Fax-Nummer, Telefonnummer, Emailadresse, Firmenbuchnummer, Teil des Auftrages, den der jeweilige Unternehmer erbringen soll: Leistungen und ungefährender Wert in %):

.....

Subunternehmer

Firma, Sitz und Anschrift, Anschrift, Fax-Nummer, Telefonnummer, Emailadresse Firmenbuchnummer, Teil des Auftrages, den der Subunternehmer erbringen soll: Leistungen und ungefährender Wert in %):

.....

Im Falle einer Bietergemeinschaft

Zum Vertreter der Bietergemeinschaft wird bevollmächtigt (Name und Zustelladresse):

.....

Der/Die unterzeichnete(n) Bieter erklärt/erklären hiermit, dass er/sie die Bestimmungen der Ausschreibung kennt/kennen und befugt ist/sind, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm/ihnen angegebenen Preisen zu erbringen, dass er/sie im Falle einer Bietergemeinschaft in Form einer Arbeitsgemeinschaft erbringen wird/werden und dass er/sie sich bis zur Zuschlagserteilung an sein/ihr Angebot gebunden erachtet/erachten.

7.1.1 Leistungen:	Einmaliger Pauschalpreis <u>exklusive USt.</u>
Gesamter Pauschalpreis für die Leistungen gem. Punkt 3. <i>Der Pauschalpreis darf maximal € 160.000,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen.</i>	€
Zahlungsziel:Tage
Skonto bei Zahlung innerhalb von (mind. 30) Tagen*):%
Umsatzsteuersatz:%
Die Bieter haben die Kalkulationsgrundlage über die Zusammensetzung des Pauschalpreises gemäß Punkt 7.1, mittels gesonderter Darstellung offenzulegen (siehe Formblatt Punkt 7.3).	

*) bitte ausfüllen

Erklärung über die Geheimhaltung der Daten

Er/Sie verpflichtet/verpflichten sich außerdem, die mit den vorliegenden Unterlagen erlangten Informationen sowie Informationen über sein/ihr Angebot vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

7.1.2 Erklärung über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes:

- 7.1.2.1 Der Bieter verpflichtet sich bei Erstellung seines Angebotes die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Im Falle der Auftragserteilung verpflichtet er sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen sowie zur Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29,87,94,95,98,100,105,111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001 ergebenden Verpflichtungen. Diese Vorschriften können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden.
- 7.1.2.2 Der Bieter erklärt, insbesondere bei den in Österreich durchzuführenden Arbeiten das Gleichbehandlungsgebot nach dem Gleichbehandlungsgesetz bzw. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten.
- 7.1.2.3 Der Bieter gibt die Anzahl der allenfalls rechtskräftigen Urteile, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Erklärung gegen den/die Bieter/in wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot ergangen sind, an:
.....
- 7.1.2.4 Im Falle einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gibt der/die Bieter/in zusätzlich die schriftliche Erklärung ab, dass die notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der im Urteil ausgesprochenen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots ergriffen wurden.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterfertigung des/ der Bieter(s)

7.2 Formblatt über das „Grobkonzept zur Umsetzung der Leistungen“ gemäß Punkt 4.2



7.3 Kalkulationsblatt über die Zusammensetzung des pauschalen Gesamtpreises gemäß Punkt 7.1

Der unten angeführte pauschale Gesamtpreis beinhaltet die gesamte im Rahmen des Auftrages entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten (insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten und für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, aller Gemeinkosten und sämtlicher Steuern).

	Funktion des Projektmitarbeiters/ der Projektmitarbeiterin	Anzahl der Arbeitstage	Angebotspreis pro Tag	Personalkosten (Leistungsmenge x Preis/Tag)	Sachkosten (inkl. Reisekosten für Sitzungen/Veranstaltungen, etc.)	Gesamtkosten
ProjektmitarbeiterIn:						
ProjektmitarbeiterIn:						
ProjektmitarbeiterIn:						
.....						
<i>Summe</i>						
Gesamtkosten-Netto						
USt.						
Pauschaler Gesamtpreis-Brutto						